



Bescheinigung
Nr. **HO 073024**
vom 20.11.2007

BG-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber)

SCHUKO
H. Schulte-Südhoff GmbH
Gewerbepark 2
D 49196 Bad Laer

Name und Anschrift des
Herstellers:

siehe oben

Produktbezeichnung:

Entstauber

Typ:

Vacomat 160 XP, Vacomat 200 XP

Bestimmungsgemäße
Verwendung:

Erfassen, Fördern und Abscheiden von Holzstaub und -spänen an einzelnen
oder mehreren Staubquellen.

Prüfgrundlage:

GS-HO-07 Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Entstaubern
(Holzbearbeitung) mit einem Nennvolumenstrom < 6.000 m³/h, Ausgabe 01.2006
mit den Prüfgrundlagen in der Fassung 01.2006.

Zugehöriger Prüfbericht:

307016

Bemerkungen:

Hinweis: Dem BG-Zeichen muss der Vermerk „H 3, Reststaubgehalt 0,1 mg m⁻³
sicher eingehalten (Holzstaub)“ angefügt werden.

Das geprüfte Baumuster entspricht der oben angegebenen Prüfgrundlage.

Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete BG-Zeichen an den mit dem geprüften
Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen, gegebenenfalls mit dem unter 'Bemerkungen' genannten
Hinweis.

Diese Bescheinigung wird spätestens ungültig am: **21.11.2012**.

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und
Zertifizierungsordnung vom April 2004.

Unterschrift (Dipl.-Ing. R. Kohler)



Bescheinigung
Nr. **HO 073023**
vom 20.11.2007

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des Bescheinigungsinhabers: (Auftraggeber)	SCHUKO H. Schulte-Südhoff GmbH Gewerbepark 2 D 49196 Bad Laer
Name und Anschrift des Herstellers:	siehe oben
Produktbezeichnung:	Entstauber
Typ:	Vacomat 160 XP, Vacomat 200 XP
Bestimmungsgemäße Verwendung:	Erfassen, Fördern und Abscheiden von Holzstaub und -spänen an einzelnen oder mehreren Staubquellen.
Prüfgrundlage:	GS-HO-07 Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Entstaubern (Holzbearbeitung) mit einem Nennvolumenstrom < 6.000 m ³ /h, Ausgabe 01.2006 mit den Prüfgrundlagen in der Fassung 01.2006.
Zugehöriger Prüfbericht:	307016
Bemerkungen:	

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens wird spätestens ungültig am: **21.11.2012**.

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom April 2004.

Unterschrift (Dipl.-Ing. R. Kohler)